



TARIFORDNUNG FÜR KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN (GR-Beschluss 29.01.2018) gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

Kundmachung

Im Sinne des § 94 Abs. 6 der OÖ. GemO 1990 in der geltenden Fassung wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in der am 29. Jänner 2018 abgehaltenen, öffentlichen Sitzung die nachstehend angeführte Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen hat.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen

beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Für die Berechnung sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Pos. 210 Jahreslohnzettel) ist dieser Betrag durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

Das Familieneinkommen beinhaltet: bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit: das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EstG 1988;

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb: 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.

In folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhandern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 OÖ. KBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten,

Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz, jeweils i.d.g.F., an haushaltsfremde Personen werden vom Einkommen abgezogen.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen, Pensionen, wie z.B.

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

Vom ermittelten Familieneinkommen werden je weiterem, nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB – Vorlage der Mitteilung über den Bezug von Familienbeihilfe ist notwendig) im Haushalt € 200,-- abgezogen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).

Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs.3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechtes des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest ab die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig, (bis spätestens 15. September des neuen Arbeitsjahres), oder gar nicht vorgelegt, wird automatisch der Höchstbeitrag vorgeschrieben.

Die Einkommensunterlagen gelten jeweils für ein Arbeitsjahr; mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres (jeweils im September) sind neue Unterlagen vorzulegen.

Bei einer verspäteten Abgabe der Einkommensunterlagen erfolgt keine Rückverrechnung, sondern wird ein allenfalls geringerer Elternbeitrag erst ab dem folgenden Betriebsmonat wirksam; diese Berechnung gilt jeweils bis zum Ende eines Arbeitsjahres. Bei gravierenden Einkommensänderungen während des Arbeitsjahres kann der Gemeindevorstand auf Antrag eine Änderung der Berechnungsgrundlage bis zum Ende des Arbeitsjahres genehmigen.

§ 2

Elternbeitrag

Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs.1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

Der Elternbeitrag wird für 11 Arbeitsmonate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu entrichten.

Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

Wird ein Kind nach Monatsanfang abgemeldet, ist der Elternbeitrag für den begonnenen Monat voll zu bezahlen. Für Monate, in denen die Kinderbetreuungseinrichtung nicht an allen Arbeitstagen (Montag bis Freitag) besucht werden kann, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten. Ausnahme: Platz-Sharing

Bei ununterbrochener Krankheit eines Kindes bis zu 14 Tagen (zwei Wochen – 10 Arbeitstage) ist der volle Elternbeitrag zu bezahlen. Bei ununterbrochener Krankheit über diese o.a. Zeit hinaus (Vorlage einer ärztlichen Bestätigung), sind nur 50 % zu entrichten. Bei behördlicher Sperre der Kinderbetreuungseinrichtung entfällt der Elternbeitrag.

Eine Aliquotierung des Elternbeitrages auf Grund von Ferienzeiten erfolgt nicht.

Bezüglich Abmeldung für den Hortbesuch in den letzten drei Monaten, siehe Hortordnung.

§ 3

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro
2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro
3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrages reduziert.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr durch den Gemeindevorstand ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von 30 Wochenstunden 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 238 Euro
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gewährt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden,
 - 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen (Platz-Sharing):
 - Besuch 3 Tage pro Woche – 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - Besuch 2 Tage pro Woche – 50 % vom Fünf-Tages-Tarif
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen (Platz-Sharing):
 - Besuch 3 Tage pro Woche – 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - Besuch 2 Tage pro Woche – 50 % vom Fünf-Tages-Tarif

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder für Kinder über 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
 - 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird folgender Tarif festgesetzt:
 - Besuch 3 Tage pro Woche – 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - Besuch 2 Tage pro Woche – 50 % vom Fünf-Tages-Tarif

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
 - 3 % für die Betreuung von maximal 25 Wochenstunden
 - 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Besuch 3 Tage pro Woche – 70 % vom Fünf-Tages-Tarif.

§ 9

Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages (einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs) eingehoben.

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern, außergewöhnlichen Ereignissen wie (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gem. § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

Für Werkarbeiten werden monatlich Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von maximal 111 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben.

Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist. Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und der Veranstaltungsbeiträge wird in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindest- und der Höchstbeitrag und die Materialbeiträge (Werkbeiträge) ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 12

Sonstige Beiträge

Für das in der Kinderbetreuungseinrichtung verabreichte Mittagessen wird ein Entgelt eingehoben. Die Höhe dieses Entgeltes wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

Für den Kindergarten- u. Horttransport wird ein Entgelt eingehoben. Die Höhe dieses Entgeltes wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt. Bei Krankheit gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Elternbeiträgen.

§ 13

Einbringung der Entgelte

Erfolglos eingemahnte Beiträge werden bei Gericht eingeklagt. Ab einem aushaftenden Elternbeitrag in der Höhe von zwei Monatsentgelten, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

Diese Tarifordnung gilt ab 01. 02.2018. Gleichzeitig werden alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen aufgehoben.

angeschlagen am: 30.01.2018
abgenommen am: 15.02.2018



Der Bürgermeister
DI Gunter Schimpl e.h.